



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Der Neuaufbau unseres Schulwesens**

**Paulsen, Wilhelm**

**Osterwieck, 1931**

10. Das ländliche Schulwesen

**urn:nbn:de:hbz:466:1-11673**

drückt werden, wenn die Volksmittelschule in die Gebäude der preußischen Mittelschule einzöge. Die letztere löste sich alsdann in dem Maße stufenweis auf, wie die erstere nachwüchse. Dieselbe Ersparnis wird durch die Eingliederung der Aufbauschulen erreicht. Die der Volksmittelschule zurückgewonnenen Schüler werden voraussichtlich den Gesamthaushalt nicht entlasten, wie vielfach im Hinblick auf die Kosten des höheren Schülers angenommen wird. Die Ausrüstung der Volksmittelschule darf und soll der höheren Schule später nicht nachstehen. Aber die Summen werden künftig produktiv für die Begabungen eingesetzt, während sie heut für die Irrgänger nutzlos verlorengehen.

Die Zahl der Lehrkräfte wird steigen, besonders in den Fachbildungsgängen, in denen Lehrer aller Gruppen nebeneinander unterrichten. Bei einzelnen Versuchen wird dies tragbar erscheinen, auf das Ganze des städtischen Schulwesens angewandt nicht. Man müßte sich endlich zu einer energischen Stundenverminderung entschließen. Durch Herabsetzung der Klassenstunden um nur durchschnittlich zwei erspart man eine Lehrkraft, in 6 Schulen also 6 Lehrkräfte. Auf der Unter- und Mittelstufe könnte die Stundenbeschränkung noch schärfer durchgeführt werden. Die so gewonnenen Lehrkräfte können auf der Oberstufe eingesetzt werden und den Mehrbedarf fast decken. Im übrigen unterstreichen wir: Von der Höhe der Stundenzahlen hängt die Güte eines Schulwesens nach moderner Auffassung nicht mehr ab. Ein sinnvoll durchorganisiertes Schulwesen, ein lebensnaher Unterricht, eine tätige Jugend, geöffnete Tore in Wirtschaft und Umwelt, mit einem Worte: Die Schule ein Lebensinstrument der Jugend — das alles ist unendlich viel wichtiger, als jede Stundenkrämerei. Kluge Regierungen werden die Schulreform rechnerisch durchführen, denn sie wissen, daß der innere Aufstieg den wirtschaftlichen Aufstieg bedingt. In der Zeit der drückendsten Not genügt ein Versuch.

## Das ländliche Schulwesen

Weit schwieriger als in der Stadt gestaltet sich die Schulreform auf dem Lande. Hier fehlen fast alle Voraussetzungen. Gebäude und Räume für die zentral gelegene Volksmittelschule sind meist nicht vorhanden, die Schuleinrichtungen sind ungenügend, und Lehrer können in weniggegliederten Schulen bei Stundeneinschränkung kaum erspart werden, sie müßten denn in benach-



barten Schulen Fachstunden erteilen. Und doch hat das Land berechtigten Anspruch auf dieselbe innere und äußere Schulverfassung wie die Stadt. Die landwirtschaftliche Not ist zugleich eine Bildungsnot.

In engster Zusammenarbeit mit sachverständigen Vertretern rein ländlicher, industrieller und gemischter Betriebe wurden nachfolgende Grundsätze aufgestellt, die eine Erweiterung des Punktes 5 der Richtlinien darstellen:

#### Richtlinien für Landschulen.

1. Damit die Richtlinien für den Ausbau der Volksschule auch auf dem Lande durchgeführt werden können, sind die Bestimmungen des Volksschul-Unterhaltungs-Gesetzes vom 28. Juli 1906 so zu gestalten, daß sie die Zusammenlegung von Schulen und die Durchführung organisatorischer Maßnahmen erleichtern.
2. Diese Zusammenlegung richtet sich nach der Dichte der Besiedlung, nach den Verkehrsmöglichkeiten und nach den besonderen örtlichen und landschaftlichen Verhältnissen, wobei Kreisgrenzen grundsätzlich kein Hindernis bilden dürfen. Es ist danach zu streben, daß für die Volksmittelschule möglichst reichgegliederte Schulformen gebildet werden können.
3. Das erste bis sechste Schuljahr bilden in der Regel die dorf-eigene Schule, soweit nicht günstige Verkehrsverhältnisse oder andere Gründe eine Zusammenlegung benachbarter Schulen zweckmäßig erscheinen lassen. Bei mehr als 40 Kindern ist in der Schule mit 6 Jahrgängen die zweite Stelle einzurichten.

Die Beseitigung der Halbtagsschulen ist durch Einbau in mehrgliedrige Systeme oder durch Ausbau zu zweiklassigen Schulen zu erstreben.

Einklassige Schulen mit weniger als 20 Schulkindern sind grundsätzlich in reicher gegliederte Schulen einzubauen.

4. Das siebente bis zehnte Schuljahr (9. und 10. freiwillig) werden grundsätzlich in einem günstig gelegenen Orte zur Volksmittelschule zusammengefaßt.
5. Für hilfsbedürftige Kinder sind zentrale Hilfsschulen mit Schülerheimen und landwirtschaftlichen und gärtnerischen Nebenbetrieben einzurichten.

Um die Einbettung der ausgebauten Volksschule in das übrige Bildungswesen des Landes zu zeigen und die Grenzen ihrer Aufgabe darzutun, ist ein Überblick auch über das bestehende länd-



liche Schul- und Bildungswesen notwendig. Das folgende Bild gibt ihn.

Zwischen dem ländlichen Schul- und Bildungswesen und dem städtischen besteht ein sichtbarer Gleichlauf. Der Diplom-Landwirt geht wie gewöhnlich über das Abitur mit zweijähriger dem Hochschulstudium vorgelegter Praxis. Die Vorprüfung nach vier-

#### Das landwirtschaftliche Bildungswesen.

				+		
			○	○		
		P	(P)	S	S	S
		P	P	P	+	P
13	A	P	P	P	P	P
12	A	P	P	L	P	AB
11	A	P	P	L	P	AB
				F	F	F
10	A	HL	OII	F	P	F
				F	P	F
9	A	HL	OII	F	P	F
				V	V	V
8	A	HL	OII	V	V	V
				V	V	V
7	A	HMV	OII	V	V	V
				V	V	V
6	A	HMV	OII	V	V	V
				V	V	V
5	A	HMV	OII	V	V	V
				V	V	V
4	V	V	V	V	V	V
				V	V	V
3	V	V	V	V	V	V
				V	V	V
2	V	V	V	V	V	V
				V	V	V
1	V	V	V	V	V	V
	D	PL	st.geprL			EB

- A = Bildungsweg über das Abitur.  
 OII = Bildungsweg über Obersekunda.  
 V = Volksschule.  
 M = Mittelschule.  
 HMV = Höhere Schule, Mittelschule und Volksschule.  
 L = Landwirtschaftsschule (Winterschule).  
 HL = Höhere Landwirtschaftsschule.  
 S = Höhere Lehranstalt f. prakt. Landw. (Seminar).  
 D = Diplom-Landwirt.  
 PL = Praktischer Landwirt (akad. geprüft).  
 st.geprL = staatl. gepr. Landwirt.  
 EB = Eigenbauer.  
 AB = Ackerbauschule.  
 F = Ländliche Fortbildungsschule.  
 + = Prüfung.  
 ○ = Eintritt in die landwirtschaftliche Hochschule.  
 ( ) = nicht notwendige Jahre der Praxis.

semestrigem Studium auf Grund der kleinen Matrikel (akademisch geprüfter praktischer Landwirt) und die Abschlußprüfung der Seminare (Höhere Lehranstalten für praktische Landwirte) können von der höheren Schule wie von der Mittelschule und der Volksschule aus erreicht werden. Überhaupt charakterisiert ein starker sozialer Zug das ganze landwirtschaftliche Bildungswesen. Ein Volksschüler tritt wie jeder andere Schüler nach dem 7. Schuljahr in die Höhere Landwirtschaftsschule ein (Schule mit einer Fremdsprache, theoretischem und berufskundlichem Un-



terrichtet). Er erhält die mittlere Reife und kann nach vier- bis fünfjähriger praktischer Ausbildung und erfolgtem viersemestrigem Hochschulstudium seinen „Praktischen Landwirt“ machen (akademisch geprüften). Besteht er die Sonderreifeprüfung und holt er damit die Vollreife nach, so kann er sein Studium bis zum Diplomlandwirt fortsetzen. Noch einfacher und weniger kostspielig gestaltet sich der Weg durch das Seminar. Nach Verlassen der Volksschule besucht er während der vierjährigen Praxis zunächst die ländliche Fortbildungsschule, darauf zwei Semester die Landwirtschaftsschule (eine Winterschule mit ganztägigem Unterricht). Ist er 20 Jahre alt und besteht er die Aufnahmeprüfung, so tritt er in das Seminar ein. Eine Variante für ihn ist der Weg durch die Ackerbauschule (viersemestrige, meist theoretische Schule). Besteht er die Abschlußprüfung der Ackerbauschule mit „gut“, so kann er ohne Prüfung zum Seminar zugelassen werden. Die „Denkschrift des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten“ von 1929 stellt fest:

„Besonders erfreulich ist es, daß die Zahl der Hörer, die aus der Volksschule über die landwirtschaftliche Schule zur Höheren Lehranstalt gelangt sind, groß ist. Diese Entwicklung ist durch Verleihung von Stipendien an minderbemittelte, aber tüchtige junge Landwirte zu fördern.“

Es bestehen zur Zeit 10 höhere Lehranstalten für praktische Landwirte, also fast in jeder Provinz eine, 12 höhere Landwirtschaftsschulen und fast in jedem Kreis eine Landwirtschaftsschule (in etwa 50 Kreisen ausgenommen), dazu 6 Ackerbauschulen. Es ist also ein weitverzweigtes, planmäßig durchorganisiertes landwirtschaftliches Bildungswesen entstanden, von dem die pädagogische Öffentlichkeit noch viel zu wenig weiß.

Wir stehen also vor der überraschenden Tatsache, daß die Volksmittelschule von der fachlichen Ausbildung des Landwirtes vorläufig entlastet werden kann, soweit Landwirtschaftsschulen und Höhere Landwirtschaftsschulen bestehen oder in Zukunft entstehen werden. Aus Gründen des allgemeinen Haushalts wäre später jedoch eine Verschmelzung der Höheren Landwirtschaftsschule mit der Volksmittelschule denkbar und notwendig, da beide durchaus Parallelveranstaltungen sind und lehrplanmäßig zusammengehören. Die landwirtschaftliche Winterschule und die Ackerbauschule werden so lange notwendig und für die Volksschüler ungemein wertvoll sein, als die 10jährige Schulpflicht noch nicht besteht. Wie eng die Interessen aller Bildungsveranstaltungen auf dem Lande miteinander verknüpft sind, geht aus einer anderen Stelle der herangezogenen Denkschrift hervor:



„Volks- und Fortbildungsschule können ihre Aufgaben auf dem Lande nur dann voll erfüllen, wenn eine für das Land geeignete Lehrerschaft vorhanden ist. Die Verlegung der Lehrerausbildung an die Pädagogischen Akademien darf nicht dazu führen, daß der Prozentsatz der dem Lande entstammenden Lehrer zurückgeht. Auch den minderbemittelten Landkindern muß durch Vermehrung der Rektoratsschulen und Aufbauschulen die Erlangung des Reifezeugnisses und damit der Zugang zu den Pädagogischen Akademien ermöglicht werden. (Gesp. d. V.) Durch Einrichtung von Internaten an den Akademien, durch Stipendien und Freistellen ist namentlich den von außerhalb kommenden Studierenden der Aufenthalt zu verbilligen.“

Die Gründung von Volksmittelschulen käme also den Absichten des Landwirtschaftsministeriums unmittelbar entgegen.

Zu den Richtlinien für Landschulen ist im einzelnen noch folgendes zu sagen: Die Zusammenlegung von Schulen oder einzelner Jahrgänge wird heute durch den § 3 des Volksschulunterhaltungs-Gesetzes erschwert, nach dem die Schulaufsichtsbehörde über die Bildung von Gesamtschulverbänden nur nach Zustimmung der beteiligten Gemeinden beschließen kann. Hier muß eine Gesetzesänderung im Interesse der einheitlichen Durchführung der Reform vorgenommen werden, wenn nicht die kommenden Reichsgesetze schon vorher mit den „Eigenwilligkeiten“ einzelner Länder respektlos aufräumen.

Durch Zusammenlegen der kleineren Schulen wird die einklassige Schule vielfach beseitigt. Das ist im pädagogischen Interesse sicher zu bedauern, sind doch die einklassigen Schulen oft wertvolle Pionierschulen, und beseelt sie doch nicht selten der Geist, den gerade modernste Schulen (Lebensgemeinschaftsschulen) pflegen. Aber die Entwicklung wird hier unerbittlich sein. Gleichwohl wird sie das Opfer nur fordern dürfen, wenn Gutes oder Besseres an seine Stelle tritt. Im übrigen soll in der Regel die Schule bis zum 6. Schuljahr einschließlich die dorf-eigene Schule bleiben. Sie bleibt dem Dorfe als Gemeinschafts-, Bildungs- und Kulturmittelpunkt erhalten.

Die Bestimmung, daß bei mehr als 40 Kindern in der Schule mit 6 Jahrgängen die zweite Stelle einzurichten sei, ist unter den heutigen Umständen als Zielforderung anzusehen.